

BEKANNTMACHUNG

Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf dem Streckenabschnitt Neuenhaus - Coevorden

I.

Die BE-Netz GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Fassung vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 236) (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG i.V.m. Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben einschließlich der einschließlichen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Emlichheim, Esche, Frenswegen, Großringe, Hoogstede, Kalle, Kleinringe, Laar, Laarwald, Neuenhaus, Scheerhorn, Veldhausen, Volzel sowie Wilsum beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Reaktivierung des SPNV auf dem Streckenabschnitt Neuenhaus bis Coevorden, der derzeit ausschließlich dem Güterverkehr dient. Die Streckengeschwindigkeit beträgt 50 km/h mit einem Bremsweg von 400 m. Der Streckenabschnitt Bad Bentheim bis Neuenhaus wurde bereits für den SPNV reaktiviert und im Jahr 2019 freigegeben. Die bisher in Neuenhaus endenden Personenzüge sollen künftig bis Coevorden verkehren. Mit der Reaktivierung des Abschnitts von Neuenhaus bis Coevorden für den SPNV wird der Ausbau der Streckeninfrastruktur erforderlich. Um das Betriebskonzept umsetzen zu können, ist im bereits reaktivierten Streckenabschnitt Bad Bentheim bis Neuenhaus ein zusätzliches Kreuzungsgleis im Bereich Frenswegen erforderlich.

Der vorliegende Plan enthält:

- Anlage A1 Erläuterungsbericht
- Anlage B3 Übersichtslageplan
- Anlage B3.1 Übersichtslagepläne Verkehrsanlagen
- Anlage B3.2 Übersichtslagepläne/ Sicherungstechnik/ TK-Streckenübersicht/ TK-Kabelübersichtslageplan
- Anlage B5 Lageplan
- Anlage B5.1 Lagepläne Verkehrsanlagen
- Anlage B5.2 Kreuzungspläne Bahnübergänge
- Anlage A6 Höhenplan
- Anlage B6.1 Höhenpläne
- Anlage B7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
- Anlage B7.1: Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Anlage B9: Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Anlage B9.1: Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Anlage B9.1.3: Maßnahmenblätter
- Anlage B9.1.4: tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Anlage B10: Grunderwerb
- Anlage B10.1: Grunderwerbspläne
- Anlage C14: Straßenquerschnitt

- Anlage C14.1: Querprofile/Regelquerschnitte
- Anlage C15: Bauwerksskizzen

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

17.02.2025 – 17.03.2025

unter dem Titel „**Reaktivierung SPNV Neuenhaus - Coevorden**“ auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht (§18a Abs. 3 S. 1 AEG).

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „**Planfeststellungsverfahren zur Reaktivierung des SPNV auf der Strecke Neuenhaus - Coevorden**“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Daneben kann der Plan während der Beteiligung auf Antrag eines Beteiligten auf einem USB-Stick übermittelt werden (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG). Der Antrag wäre an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **17.04.2025** zu übermitteln. Vor dem **17.02.2025** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben (§ 18a Abs. 4 S. 1 AEG). Sie können elektronisch (per E-Mail eines eingescannten eigenhändig unterschriebenen Schriftstücks) an die E-Mail-Adresse poststelle@nlstbv.niedersachsen.de übermittelt werden. Alternativ können Äußerungen schriftlich (eigenhändig unterschrieben) an die NLStBV, Derzernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover übermittelt werden. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz. 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Abs. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultationstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann auch dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird (§ 18b Abs. 3 S. 1 AEG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

Im Auftrage

10.02.2025, gez. Zander

NLStBV, D41 - Planfeststellungsbehörde